

Beteiligung der Öffentlichkeit zum 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG im Zeitraum 26.02.2024 bis **einschließlich 25.04.2024. *1)**

An die
Regionale Planungsstelle Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Per Mail: teilplan.wind@tlvwa.thueringen.de

Bei der Verwendung meiner personenbezogenen Daten wird darauf verwiesen, dass gemäß Datenschutzhinweise, https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Allg-RP/AllgDokumente/DatSchutzHinweise-2024-01.pdf es bezüglich der Verarbeitung zur Abwägung es um die Stellungnahme gehen muss und nicht um den Stellungnehmer. Die Persönlichen Daten sind diesbezüglich zu anonymisieren.

Ich/ wir beantrage(n) eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Einwendungslisten / Betroffenheiten an den Listenvertreter.

Einwendung / Stellungnahme der Bürgerinitiative „Lebenswerte Heimat rund ums Saaletal“

Diese Einwendung / Stellungnahme der Bürgerinitiative „Lebenswerte Heimat rund ums Saaletal“, vertreten durch ihre Sprecherin richtet sich insbesondere:

- **dagegen**, dass die Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen im überwiegend öffentlichen Interesse liegt, vielmehr ist die Aufstellung politisch motiviert. Es werden keine Alternativen zum Ausbau der Windenergie betrachtet (vgl. Pkt. 1.1.3 Umweltbericht, Inhalt und Methodik der Umweltprüfung). Vielmehr wird daraufgesetzt, die auch im Umweltbericht aufgezeigten Schäden geringfügig „abzumildern“. Das Schutzgut „Mensch und die menschliche Gesundheit“ führt zu einer erheblichen Verschlechterung (vgl. Punkt 2.1 Umweltbericht)., die aufgezeigte Beeinträchtigung der Lebensqualität werden von den Unterzeichnern nicht akzeptiert und toleriert. Dem Abwägungsinteresse wird nicht zugunsten der Menschen und der menschlichen Gesundheit, sondern im Interesse einer klimapolitischen Zielstellung Thüringens gefolgt (vgl. Punkt 3 Umweltbericht).,
- **dagegen**, dass trotz Bodenschutzgesetz (BBodSchG) das Schutzgut Boden durch Versiegelung (Fundamente, Zuwegung) in seiner Biodiversität stark geschädigt wird (vgl. Punkt 2.2, 3.1.3 Umweltbericht), hierzu kommt die weitere Verdichtung des Bodens durch Rüttelplatteneffekt der Rotoren.
- **dagegen**, dass trotz der Tatsache, dass das Schutzgut „Fläche“ (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG) ein hohes Schutzgut ist, es durch den Bau der Windkraftanlagen zu einer extremen Versiegelung und Neuinanspruchnahme gerade dieses Schutzgutes bedarf und dem Ziel einer Reduzierung und Einhaltung einer Nachhaltigkeitsstrategie entgegensteht (vgl. Punkt 2.4, 3.1.4 Umweltbericht).
- **dagegen**, dass die Nutzung von Flächen, welche als Wasserspeicher dienen, mit dem Bau der WKA eine irreversible Grundwasserbeeinträchtigung eintritt und somit klimaökologische und lufthygienische Regenerations- und Regulationsfunktionen gestört werden (vgl. Punkte 2.5, 2.6 Umweltbericht). Eine durch WKA verursachte vermehrte Trockenheit kann nicht hingenommen werden (Verdunstung Bodenfeuchte, Störung der Regenneubildung innerhalb von Waldgebieten, wirksam auch auf die angrenzenden Gebiete).
- **dagegen**, dass die schutzwürdige Artenvielfalt im Umfeld von WKA sich verschlechtern wird, eine gewerbliche Nutzung entsteht, statt Waldgebiete als effizientesten Klimagenerator, den die Natur jeweils hervorgebracht hat, zu erhalten (vgl. Punkt 2.7 Umweltbericht),
- **dagegen**, dass gewachsene Kulturlandschaften zerstört werden sollen (vgl. Punkt 2.8, 3.1.8 Umweltbericht) und hiermit die lebenswerte Heimat und eine naturbezogene Erholung im „Grünen Herz“ Thüringens wenig bis gar nicht mehr möglich sein wird.
- **dagegen**, da erhebliche Folgebelastungen für den Steuerzahler zu erwarten sind und bei dieser vorgesehenen Gebietsnutzung nicht eine gemäß § 35 (5) BauGB vorgesehene Rückbauverpflichtung inkl. Hinterlegung einer Rückbausicherheit planungsrechtlich vorgesehen ist. Somit ist zu befürchten, dass hier in seiner Gesamtheit das Allgemeinwohl hinter Gewinninteressen zurückgedrängt werden soll.

Wir als **Bürger der Stadt Rudolstadt und Umgebung** grenzen direkt an die geplanten Wind-Vorranggebiete

- W-25 Neckeroda mit 83 ha
- W-44 Rettwitz mit 206 ha und
- W-45 Rittersdorf mit 3 ha (angrenzend an Treppendorf [Stadtgebiet von Rudolstadt])

Wir als **Bürger des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt** grenzen zusätzlich direkt an die geplanten Wind-Vorranggebiete

- W-30 Nahwinden/Kleinliebringen mit 226 ha
- W-34 Großbreitenbach-Süd mit 226 ha

*1) Quelle: https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Mittelthueringen/Dokumente/RPM-Aend14plus/RPM14-OffzDok/RPM14-OD-04-BekM1Bet-2STPWind-TSA.pdf